

**Entsprechenserklärung
des Vorstands und des Aufsichtsrats der Mister Spex SE
gemäß § 161 des Aktiengesetzes (AktG)**

Gemäß § 161 Abs. 1 S. 1 des Aktiengesetzes (AktG) haben der Vorstand und Aufsichtsrat der Mister Spex SE („**Gesellschaft**“) jährlich zu erklären, dass den vom Bundesministerium der Justiz im amtlichen Teil des Bundesanzeigers bekannt gemachten Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ (Fassung vom 28. April 2022, „**DCGK**“) entsprochen wurde und wird oder welche Empfehlungen nicht angewendet wurden oder werden und warum nicht (sog. Entsprechenserklärung).

Die letzte Entsprechenserklärung von Vorstand und Aufsichtsrat der Gesellschaft erfolgte im Dezember 2022. Vorstand und Aufsichtsrat der Gesellschaft erklären, dass die Gesellschaft den Empfehlungen des DCGK seit diesem Zeitpunkt mit Ausnahme der nachstehend aufgeführten Abweichungen entsprochen hat und auch künftig entsprechen wird:

- **F.2 DCGK** empfiehlt, dass der Konzernabschluss und der Konzernlagebericht binnen 90 Tagen nach Geschäftsjahresende, die verpflichtenden unterjährigen Finanzinformationen binnen 45 Tagen nach Ende des Berichtszeitraums öffentlich zugänglich sind.

Die Gesellschaft hat den Konzernabschluss und den Konzernlagebericht zum 31. Dezember 2022 sowie die Quartalsmitteilungen zum 31. März 2023 und zum 30. September 2023 jeweils in den genannten Fristen veröffentlicht. Lediglich den Halbjahresfinanzbericht der Gesellschaft zum 30. Juni 2023 hat sie erst am 31. August 2023 veröffentlicht.

Die Gesellschaft beabsichtigt, den Konzernabschluss und den Konzernlagebericht künftig weiterhin binnen 90 Tagen nach Geschäftsjahresende öffentlich zugänglich zu machen. Ferner ist beabsichtigt, auch die Quartalsmitteilungen künftig weiterhin innerhalb von 45 Tagen nach Ende des Berichtszeitraums zu veröffentlichen.

Lediglich der Halbjahresfinanzbericht der Gesellschaft wird auch im Jahr 2024 voraussichtlich nach den gesetzlichen bzw. börsenrechtlichen Fristen veröffentlicht. Dies ist auf die innerhalb des Konzerns noch andauernde Aufstellung der internen Rechnungslegungs- und Konsolidierungsprozesse zurückzuführen. Sobald diese Prozesse implementiert sind, beabsichtigt die Gesellschaft, auch die Halbjahresfinanzberichte entsprechend der Empfehlung des DCGK zu veröffentlichen. Damit wird der Empfehlung F.2 DCGK zunächst auch in Zukunft, bis zur Implementierung der Rechnungslegungs- und Konsolidierungsprozesse, nicht voll entsprochen.

- **G.6 DCGK** empfiehlt, dass die variable Vergütung, die sich aus dem Erreichen langfristig orientierter Ziele ergibt, den Anteil aus kurzfristig orientierten Zielen übersteigt.

Seit dem 1. Januar 2022 sieht das Vergütungssystem für die Vorstandsmitglieder eine langfristige variable Vergütungskomponente mit langfristig orientierten Zielen auf Basis eines Virtual Stock Option Plans („**VSOP**“) vor, die in ihrem Zuteilungsbetrag den Zieljahresbonus als kurzfristig variable Komponente übersteigt. Aus Bestandsschutzgründen hat der Aufsichtsrat jedoch entschieden, dass die Vorstandsmitglieder weiterhin für eine individuell festgelegte Übergangszeit an einem Employee Stock Option Programm („**ESOP**“) teilnehmen können. Das ESOP setzt ein Optionsprogramm fort, das noch aus der Zeit der Gesellschaft in der Rechtsform der GmbH stammt.

Für jedes der am ESOP teilnehmenden Vorstandsmitglieder wurde vorgesehen, dass sie während ihrer individuell festgelegten und von der verbleibenden Vesting-Dauer unter dem ESOP abhängigen Übergangsphase („**Übergangsphase**“) noch nicht oder nur mit einem geringeren Anteil an dem neuen langfristig orientierten VSOP teilnehmen. Für die beiden Vorstandsmitglieder Dirk Graber und Dr. Mirko Caspar endete die Übergangsphase bereits am 31. Dezember 2022, sodass der Empfehlung G.6 DCGK insoweit voll entsprochen wurde.

Bei dem zum 31. Mai 2023 ausgeschiedenen ehemaligen Vorstandsmitglied Maren Kroll („**Ausgeschiedenes Vorstandsmitglied**“) soll die Übergangsphase hingegen erst am 31. Dezember 2023 enden, sodass eine Teilnahmeberechtigung am VSOP im Jahr 2023 nur mit einem auf 50 % reduzierten jährlichen Zuteilungswert bestand. Es wird daher vorsorglich erklärt, dass der Empfehlung G.6 DCGK insoweit für 2023 nicht voll entsprochen wurde, als die Summe der Ansprüche des Ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds aus den Optionen unter dem ESOP und dem Jahreszielbonus die Ansprüche aus dem Zuteilungswert des VSOP übersteigen können.

Ab dem Geschäftsjahr 2024 wird der Empfehlung voll entsprochen.

- **G.7 Satz 1 DCGK** empfiehlt, dass der Aufsichtsrat für jedes Vorstandsmitglied für das jeweils bevorstehende Geschäftsjahr für alle variablen Vergütungsbestandteile die Leistungskriterien festlegt, die sich – neben operativen – vor allem an strategischen Zielsetzungen orientieren.

Der Empfehlung G.7 Satz 1 DCGK wurde insoweit in 2023 nicht voll entsprochen, als eine Teilnahmeberechtigung des Ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds am VSOP im Jahr 2023 nur mit einem auf 50 % reduzierten jährlichen Zuteilungswert bestand (hierzu ausführlich unter Empfehlung G.6 DCGK) und für das fortgeführte ESOP keine Leistungskriterien als variable Vergütung festgelegt wurden.

Ab dem Geschäftsjahr 2024 wird der Empfehlung voll entsprochen.

- **G.7 Satz 2 DCGK** empfiehlt, dass der Aufsichtsrat festlegt, in welchem Umfang individuelle Ziele der einzelnen Vorstandsmitglieder oder Ziele für alle Vorstandsmitglieder zusammen maßgebend sind.

Der Empfehlung G.7 Satz 2 DCGK wurde insoweit in 2023 nicht voll entsprochen, als eine Teilnahmeberechtigung des Ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds am VSOP im Jahr 2023 nur mit einem auf 50 % reduzierten jährlichen Zuteilungswert bestand (hierzu ausführlich unter Empfehlung G.6 DCGK) und für das im Hinblick auf das Ausgeschiedenen Vorstandsmitglied fortgeführte ESOP keine Festlegung erfolgt ist, in welchem Umfang individuelle Ziele der einzelnen Vorstandsmitglieder oder gemeinsame Ziele aller Vorstandsmitglieder maßgebend sind.

Ab dem Geschäftsjahr 2024 wird der Empfehlung voll entsprochen.

- **G.9 Satz 1 DCGK** empfiehlt, dass der Aufsichtsrat nach Ablauf des Geschäftsjahres in Abhängigkeit von der Zielerreichung die Höhe der individuell für dieses Jahr zu gewährenden Vergütungsbestandteile festlegt.

Der Empfehlung G.9 Satz 1 DCGK wurde insoweit in 2023 nicht voll entsprochen, als eine Teilnahmeberechtigung des Ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds am VSOP im

Jahr 2023 nur mit einem auf 50 % reduzierten jährlichen Zuteilungswert bestand (hierzu ausführlich unter Empfehlung G.6 DCGK) und Ansprüche aus dem im Hinblick auf das Ausgeschiedenen Vorstandsmitglied fortgeführten ESOP nicht in Abhängigkeit von einer Zielerreichung festgelegt wurden.

Ab dem Geschäftsjahr 2024 wird der Empfehlung voll entsprochen.

- **G.10 Satz 2 DCGK** empfiehlt, dass das Vorstandsmitglied über die langfristig variablen Gewährungsbeträge erst nach vier Jahren verfügen kann.

Der Empfehlung G.10 Satz 2 DCGK wurde insoweit nicht voll entsprochen, als eine Teilnahmeberechtigung des Ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds am VSOP im Jahr 2023 nur mit einem auf 50 % reduzierten jährlichen Zuteilungswert bestand (hierzu ausführlich unter Empfehlung G.6 DCGK) und Optionen aus dem im Hinblick auf das Ausgeschiedenen Vorstandsmitglied fortgeführten ESOP keiner vierjährigen Verfügungssperre unterliegen.

Ab dem Geschäftsjahr 2024 wird der Empfehlung voll entsprochen.

Berlin, im Dezember 2023

Mister Spex SE

Vorstand

Aufsichtsrat